



II-2861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15 00
 DVR: 0000019

353.110/86-I/6/91

11. Juli 1991

Herrn
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

1109/AB

Parlament
1017 W i e n

1991 -07- 12

zu 1197/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine PETROVIC, STOISITS und FreundInnen haben am 29. Mai 1991 unter der Nr. 1197/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Koordination der Schadenersatzleistungen und der Wiedergutmachung in der Causa Georg Helmut SMOLLIN gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Der (oben dargestellte) Sachverhalt bildet den Gegenstand von Anfragen an die BM für Justiz, Finanzen und Inneres. Mittlerweile wurden zahlreiche offensichtliche Rechtswidrigkeiten in den diversen Verfahren bekannt. Dennoch kam es nicht zu einer Koordination hinsichtlich der Bereinigung der Vergangenheit bzw. einer adäquaten Ersatzleistung an Herrn Smollin. Angesichts des schlechten Gesundheitszustandes von Herrn Smollin, seiner jahrelangen Auseinandersetzungen mit den Behörden und der Befasung des Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg wäre rasche und unbürokratische Hilfestellung aller Behörden angebracht.

Was werden Sie - auch unter Bedachtnahme auf § 84 StPO - in diesem Sinne tun? Von welchem Zeithorizont gehen Sie aus?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Die Anfrage berührt keinen Gegenstand der Vollziehung, der in meinen Wirkungsbereich fällt. Von dem in der Anfrage dargestellten Sachverhalt ist der Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz bzw. jener des Bundesministers für Inneres betroffen. An beide wurde im selben Gegenstand eine parlamentarische Anfrage gerichtet.

Auch meine Kompetenz zur "Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes" (Abschnitt A Z 1 des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986) begründet in dieser Sache keine Zuständigkeit, weil dieser Tatbestand keine allgemeine "Überwachungsbefugnis" darstellt, behaupteten Unzukämmlichkeiten im Wirkungsbereich der übrigen Mitglieder der Bundesregierung nachzugehen. Dem stünde im besonderen die ressortmäßige Gliederung der obersten Bundesverwaltung und das Prinzip der individuellen Ministerverantwortlichkeit entgegen.

